

Preisblatt 9



Netznutzungsentgelte Strom:

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Für das Netzgebiet im Stadtbremischen Überseehafen - Bremerhaven
gültig ab 01.01.2020 bis 31.12.2020

Gemäß der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen ausgleichen.

Die Umlage wird für alle Letztverbraucher in gleicher Höhe erhoben.

Auf Letztverbrauch

Jahr	Umlage Cent/kWh
2020	0,007

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zzt. 19%)

Weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de